Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-06 O 392/14

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
07.10.2015
Zachskorn, JFAe
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Georg-Friedrich Wolf, Wolf-Werk GmbH & Co.KG, Weidenring 5, 64625 Bensheim,
Kläger

2. Henry Nold, [redacted] Darmstadt,
Kläger und Widerbeklagter

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Dr. Helga Müller
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

German-Sino-Capital GmbH & Co.KG vertr. d. d. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Wingyin Chan, The Squaire 14, 60600 Frankfurt am Main,
Beklagte und Widerklägerin

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kästner
die Richterin am Landgericht Dr. La Corte
die Richterin am Landgericht Wehn-Sälzer
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.09.2015

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, zu unterlassen, die vom Kläger zu 1) geschaffene Kornkreis-Plastik, eine 7 m breite Stahlgroßplastik mit einer Unterkonstruktion aus Edelstahl und Carbon und einer Ornamentik, für die Murano-Glasmosaiken, nämlich Smalti- und Blattgoldmosaiken der Firma Orsoni Mosaici, Venedig, Italien, aufgeklebt worden sind, die 2005/2006 auf dem Wohnhaus „Campino" des Hochausensembles Eschollbrückerstraße 2, 64285 installiert und auf S. 3 der Klageschrift (Bl. 3 d.A.) abgebildet und im Eigentum des Klägers zu 2. stehend, ohne Einwilligung des Klägers zu 1. zu entsorgen oder zu vernichten.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu 1) zu gestatten, die Kornkreis-Plastik, wie zu 1. beschrieben, unter Verwendung der eigens dazu hergestellten und im Dach verankerten Stahlrohrträger erneut zu installieren, und zwar, falls erforderlich, nach Zulassung einer Wegnahme zu Zwecken der Restauration in der Werkstatt des Klägers zu 1. oder einer Restauration vor Ort, soweit eine solche bewerkstelligt werden kann,

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Beklagten hat der Kläger zu 1) 3%, der Kläger zu 2) 24% und die Beklagte 73% zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) hat der Kläger zu 1) selbst 6% zu tragen und die Beklagte 94%. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 2) hat der Kläger zu 2) selbst 45% und die Beklagte 55% zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 1) für jeden der Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils EUR 50.000 vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. 2) für den Kläger zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 25.000 vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für jede der Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger zu 1) ist freischaffender Bildhauer. Er arbeitet vor allem mit Stahl und Stahlkonstruktionen. Im Jahr 2005/2006 entwarf, konstruierte und realisierte der Kläger zu 1) im Auftrag des Klägers zu 2) eine goldene Kornkreisplastik für das Dach des Wohnhauses „Campino" in Darmstadt. Dieses Wohnhaus stand damals im Eigentum der Erbengemeinschaft Nold, an der der Kläger zu 2) zu 80 % beteiligt ist.

Bei der „Kornkreisplastik" handelt es sich um eine 7 m breite Konstruktion aus Edelstahl und Carbon, die 2,5 t Windlast aushält. Sie besteht aus 10 Stücken, weit gespannten Armen und einem Mittelteil. Die einzelnen Teile sind miteinander verschraubt und sind in einem komplizierten Verfahren an ihrer örtlichen Lage und ihrer Schwerpunktlage einjustiert und vorgespannt worden. Für die Ornamente sind auf Muranoglas Smalti- und Blattgoldmosaiken der italienischen Firma Orsona Mosaici aus Venedig aufgeklebt worden. Durch die Strahlen der Sonne ist eine Vielfalt von Farb-, Licht- und Schattentönen möglich. Die Plastik hat ein Eigengewicht von ca. ¾ Tonne. Sie wurde bis zu ihrer Demontage im Juni 2014 von eigens konstruierten Stahlträgern gehalten, die im Dach des Hochhauses fest verankert worden sind. Die Stahlträger wurden mit speziellen Kränen auf das Dach des Wohnhauses gehievt.

Der Kläger zu 2) ist Eigentümer der streitgegenständlichen Skulptur. Diese war nach einer Entkernung und grundlegenden Sanierung des „Campino"-Gebäudes zu einem Studentenwohnheim auf dem Dach des Gebäudes aufgebracht worden.

Am 31.12.2012 verkaufte die Erbengemeinschaft Nold das Wohnhochhaus an die Beklagte. Auf Seite 6 des Vertrages heißt es:

> „Die in der Anlage 1 aufgeführten auszutauschenden Gegenstände können durch den Verkäufer gegen Gegenstände in gleicher Funktionalität – auch jeweils einzeln – ausgetauscht werden mit Ausnahme der in Anlage 1 unter Ziffern ... sowie den in Ziffern 8 aufgeführten Gegenständen. Die in Anlage 1 aufgeführten Leihgaben stehen im Eigentum des durch den Erschienenen zu 1. Vertretenen. Sollte der Verkäufer diese – auch einzeln – nicht mehr nutzen wollen, ist der durch den Erschienen zu 1. Vertretene auf entsprechende Aufforderung hin verpflichtet, diese – auch einzeln – auf seine Kosten innerhalb eines Monats abzuholen. Der durch den Erschienen zu 1. Vertretene kann auch von sich aus die Leihgaben auf seine Kosten – auch einzeln – innerhalb einer von 1 Monat nach ent-

sprechender Ankündigung abholen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der funktional gleichwertige Austausch gesichert ist. Der Käufer ist berechtigt, seine Rechtsstellung auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Sie wurde von den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt."

In der Anlage 1 heißt es:

„Folgend gelistete Gegenstände 1. – 17., die sich am und im Hochhaus Eschollbrückerstraße 2, 4, 4 a in Darmstadt befinden, sind Eigentum von Henry Nold und verbleiben vorläufig als Leihgaben an diesen Orten. Alle diese Gegenstände können im Auftrag von Henry Nold demontiert und abtransportiert werden. ...

Leihgaben:

1. ...

...

8. vergoldete Kornkreis-Skulptur auf dem Penthouse-Dach, Eschollbrückerstraße 2. Falls das Penthouse z. B. aufgestockt werden sollte, wird die Skulptur nach der Demontage auf Kosten des Bauträgers vom Eigentümer Henry Nold abgeholt. Diese wird nicht ersetzt."

Die Übergabe des Wohnhauses erfolgte zum 1.1.2013. Die Beklage teilte mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 17.06.2013 und 07.02.2014 dem Kläger zu 2) mehrfach den Wunsch mit, dieser möge die leihweise überlassenen Kunstwerke – darunter auch die streitgegenständliche Plastik – abholen lassen. Der Kläger zu 2) und die Beklagte hatten aber unterschiedliche Auffassung über die Kostentragung hinsichtlich der Demontage insbesondere der Plastik, so dass hierzu keine Einigung erzielt wurde und eine Abholung nicht erfolgte. Am 17.6.2014 demontierte die Beklagte die streitgegenständliche Kornkreisplastik und lagerte sie auf bzw. nunmehr im Gebäude ein. Sie befindet sich seit diesem Zeitpunkt im Untergeschoss des im Eigentum der Beklagten stehenden Hochhauses. Per E-Mail vom 16.7.2014 an den damaligen Bevollmächtigten der Kläger, Rechtsanwalt Aschhoff, teilte der Geschäftsführer der Beklagten diesem mit, dass die Plastik entsorgt und vernichtet werde, falls sie nicht binnen 1 Woche abgeholt würde.

Auf Antrag der Kläger untersagte die Kammer der Beklagten durch einstweilige Verfügung vom 21.7.2014 (Az. 2-06 O 248/14), die Plastik zu entsorgen und zu vernichten.

Die Kläger machten hierauf ein Besichtigungsrecht gegenüber der Beklagten geltend. Mit Faxschreiben vom 1.8.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten daraufhin mit, dass mit dem derzeitigen Hausverwalter Klementi jederzeit ein Termin zur Abholung der

Kornkreisplastik vereinbart werden könnte. Hierauf antwortete der Prozessbevollmächtigte der Kläger mit Faxschreiben vom 6.8.2014, verabredete einen Besichtigungstermin für Dienstag, den 26.8.2014, der jedoch von Beklagtenseite abgesagt wurde, da diese nur einen Termin zur Abholung zulassen wollte.

Die Kläger meinen, die Plastik habe die Gestaltung der Außenfassade des Wohnhauses Campino gedanklich ergänzen und mit dieser gewissermaßen ein Gesamtkunstwerk bilden sollen. Sie nehmen insofern auf die Lichtbilder S. 2 bis 4 des Schriftsatzes vom 17.2.2015 und die dortigen Anlagen Bezug. Sie meinen, die Plastik greife die Interessen des Klägers zu 2) einerseits an Erscheinungen in den verschiedensten Vegetationen der Erde und andererseits an der Diskussion um die Entstehung von Kornkreisen auf natürlichem oder artifiziellen Wege auf, knüpfe sowohl an die farbliche Gestaltung der Fassade als auch an den Monitoring-Effekt, der durch die offene Fensterkonstruktion des Gebäudes herbeigeführt worden sei, auf. Ein anderer Aspekt des Kunstwerkes habe die Konzentration von Funksendemasten auf dem Dach des Wohnhauses und die damit verbundene erhebliche Emission von Elektrosmog betroffen. Mit der Kornkreisplastik habe deshalb einerseits im metaphorischen Sinne ein Kontrapunkt zu den Mobilfunkmasten geschaffen werden sollen, eine goldene Antenne als Zeichen überlieferter menschlicher Kultur und Lebensfreude. Über diesen goldenen Kontrapunkt habe eine Kommunikation der Bürger der Stadt eröffnet werden sollen, eine Diskussion unter Reflektion tradierter Werte. Die goldene Plastik, die kontrapunktische Antenne, die als Metapher in ihrer kostbaren Ausgestaltung mit klassischen Mosaiken ästhetisch aufgeladen bildhaft überliefert habe, also tradierte menschliche Kultur in den Äther sende, habe zu Lasten der schädlichen Sendemasten symbolhaft eine heilende Wirkung in ihrer Umgebung entfalten sollen und zwar zu Gunsten der Bürger der Stadt Darmstadt.
Sie meinen, neben dem Anspruch des Klägers zu 2) auf Unterlassung der Vernichtung des Kunstwerkes bestehe aufgrund der absoluten Standortbezogenheit des Kunstwerkes auch ein Anspruch auf Reinstallation auf dem Dach des Gebäudes. Da die Plastik speziell für die Aufstellung auf einem ganz bestimmten, für die Öffentlichkeit jederzeit sichtbaren Dach in Bezug auf die Fassadengestaltung des Hauses, die luftige Umgebung, die Sichtbarkeit von Straße, die Winkel der Sonneneinstrahlung und die Windlast konzipiert worden sei, stelle die Entfernung von diesem Platz oder gar die Vernichtung eine unzulässige Entstellung bzw. Änderung des Werkes im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz dar, sofern der Urheber keine Zustimmung erteilt habe. Eine Wiederaufstellung der Plastik durch die

Beklagte selbst komme nicht in Betracht. Da es sich um die Zerstörung eines Unikats handele, müsse die Wiederaufstellung durch den Kläger zu 1) als Urheber des Ursprungswerks erfolgen. Lediglich hilfsweise machen sie daher die Wiederherstellung durch die Beklagte geltend, die dann aber nach Maßgabe der Anweisungen des Klägers zu 1) erfolgen müsse. Lediglich höchst hilfsweise beantragen sie die Wiederherstellung durch die Beklagte ohne weitere Einschränkungen.
Die Kläger behaupten zudem, die von der Beklagten behauptete beabsichtigte bauliche Veränderung des Daches durch Bau eines Wintergartens und Dachterrasse sei aus statischen und baurechtlichen Gründen bereits nicht realisierbar und genehmigungsfähig.

Die Kläger **beantragen,**

1. der Beklagten bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer, zu untersagen, die vom Kläger zu 1), dem Bildhauer Georg-Friedrich Wolf geschaffene Kornkreis-Plastik, eine 7 m breite Stahlgroßplastik mit einer Unterkonstruktion aus Edelstahl und Carbon und einer Ornamentik, für die Murano-Glasmosaiken, nämlich Smalti- und Blattgoldmosaiken der Firma Orsoni Mosaici, Venedig, Italien aufgeklebt worden sind, die 2005/2006 auf dem Wohnhaus „Campino" des Hochausensembles Eschollbrückerstraße 2, 64285 installiert und nachstehend abgebildet und im Eigentum des Klägers zu 2) stehend, ohne Einwilligung des Klägers zu 1) zu entsorgen oder zu vernichten;

2. der Beklagten aufzugeben, den Klägern die Besichtigung der vom Kläger zu 1) geschaffenen Kornkreisplastik, wie im Antrag zu 1. beschrieben, zu ermöglichen;

3. a) die Beklagte zu verurteilen, den Klägern zu gestatten, die Kornkreis-Plastik, wie zu 1. beschrieben, unter Verwendung der eigens dazu hergestellten und im Dach verankerten Stahlrohrträger erneut zu installieren , und zwar, falls erforderlich, nach Zulassung einer Wegnahme zu Zwecken der Restauration in der Werkstatt des Klägers zu 1) oder einer Restauration vor Ort, soweit eine solche bewerkstelligt werden kann,

b) festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger zu 2) die Kosten einer Restauration und die Kosten der Wiederherstellung der Kornkreis-Plastik im Sinne des Antrags zu 3.a) zu erstatten hat,

hilfsweise zu 3.a) und zu 3.b)

die Beklagte zu verurteilen, die Kornkreis-Plastik, wie zu 1. beschrieben, nach Maßgabe der Anweisungen des Klägers zu 1) unter Verwendung der eigens dazu hergestellten und im Dach des Hochhauses „Campino" verankerten Stahlrohträger erneut zu montieren, nötigenfalls – die Notwendigkeit ist vom Kläger zu 1) zu bestimmen – nach Durchführung einer Restauration und Justierung der Flügel in der Werkstatt des Klägers zu 1),

hilfsweise zu diesem Hilfsantrag,

die Beklagte zu verurteilen, die Kornkreis-Plastik, wie zu 1. beschrieben, unter Verwendung der eigens dazu hergestellten und im Dach des Hochhauses „Campino" in Darmstadt verankerten Stahlrohrträger standortbezogen wiederherzustellen;

4. die Beklagte zu verurteilen, die außergerichtlichen Kosten der Kläger in Höhe von EUR 2.348,94 zu erstatten.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend **beantragt** die Beklagte,

den Kläger zu 2) zu verurteilen, die vom Kläger zu 1) geschaffene Kornkreisplastik, eine 7 m breite Stahlgroßplastik mit einer Unterkonstruktion aus Edelstahl und Carbon und einer Ornamentik, für die auf Muranoglasmosaiken, nämlich Smalti- und Blattgoldmosaiken der Firme Orsoni Mosaici, Venedig, Italien aufgeklebt worden sind, im Untergeschoss des Anwesens Eschollbrückerstraße 2 in 64285 Darmstadt abzuholen.

Die Beklagte meint, aus dem Kaufvertrag sei der Kläger zu 2) zur Abholung der Kornkreisplastik verpflichtet. Die Kornkreisplastik und das Wohnhaus stellten kein Gesamtkunstwerk

dar. Die Kornkreisplastik könne vielmehr in jedem anderen Standort ihre Funktion entfalten, insbesondere auf jedem anderen höheren Wohnhaus. Sie behauptet, sie habe zudem bereits im April 2013 eine Sanierung des Flachdachs geplant nebst Aufbau eines Wintergartens samt einer begehbaren Terrasse. Sie verweist insofern auf die Entwürfe, Anlage B1, Bl. 78ff. d.A. Das Vorbringen sei auch realisierbar und mit dem Bau-/ Stadtplanungsamt abgestimmt. Nachdem die Kammer mit Beschluss vom 15.4.2015 (Bl. 97f. d.A.) u.a. die Beklagte darauf hingewiesen hat, dass die Vorlage der Entwurfsplanung und der bisherige Vortrag in Entgegnung zu dem substantiierten Vortrag der Kläger betreffend die fehlende Realisierbarkeit des Vorhabens nicht genüge, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.9.2015, bei Gericht eingegangen am 14.9.2015, ergänzend hierzu Stellung genommen. Es wird wegen der Einzelheiten des Vortrags auf den dortigen Schriftsatz Bezug genommen.

Der Kläger zu 2) **beantragt**,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen des Vortrags im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den zu den Akten gelangten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage des Klägers zu 1) und des Klägers zu 2) hat zum Teil Erfolg. Die Widerklage hat keinen Erfolg.

A. Klage des Klägers zu 1)

Die zulässige Klage des Klägers zu 1) hat zum Teil Erfolg.

I.

Der Kläger zu 1) kann von der Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4, 39 UrhG verlangen, es zu unterlassen, die Plastik zu entsorgen oder zu vernichten.
Der Kläger zu 1) ist Urheber der Plastik, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG Werkqualität aufweist. Der Kläger zu 1) kann nach den genannten Vorschriften verlangen, die Zerstörung und Beseitigung des Werks zu unterlassen. Es kann insofern dahinstehen, ob die Vernichtung eines Werks als stärkste Form der Entstellung § 14 UrhG unterfällt

(vgl. zum Streitstand: Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG, 4. Auflage, § 14 Rn. 22ff.). Denn auch in diesem Fall bestände vorliegend der vom Kläger zu 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch. Denn nach der im Rahmen von § 14 UrhG vorzunehmenden Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und der Beklagten andererseits ergeben sich vorliegend keine relevanten Interessen, die die Beklagte an der Vernichtung und Entsorgung der Plastik haben könnte. Denn ihre Interessen als Eigentümerin der Immobilie sind nach der Demontage der Plastik jedenfalls nicht mehr beeinträchtigt. Der Urheber muss jedenfalls nicht hinnehmen, dass ein Dritter, hier die Beklagte, das Werk vernichtet.

Dem Kläger zu 1) steht ein Unterlassungsanspruch nach den genannten Vorschriften zu, da eine Zuwiderhandlung erstmalig droht (§ 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG). Die erforderliche Erstbegehungsgefahr ist u.a. dann zu bejahen, wenn der potenzielle Verletzer im Begriffe ist, die Rechtsverletzung zu begehen, etwa dann also, wenn er eine unzulässige Maßnahme bereits angekündigt hat. Die Rechtsprechung bejaht die Erstbegehungsgefahr bei allen vorbereitenden Maßnahmen, die einen künftigen Eingriff nahe legen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 19.3.2015 – I ZR 4/14 – Green-IT Rn. 53). Eine solche Erstbegehungsgefahr haben die Kläger hinreichend dargelegt. Sie ergibt sich aus der Email des Geschäftsführers der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten vom 16. Juli 2014 an den damaligen Bevollmächtigten des Klägers zu 2) (Bl. 39 d.A.), mit der die Beklagte ankündigte, sie werde das Kunstwerk Kornkreis „zur Entsorgung“ bringen, wenn die Sache nicht innerhalb der nächsten 14 Tage abgeholt werde. Diese Erstbegehungsgefahr ist auch im Folgenden nicht wieder entfallen. Zwar kann eine solche leichter beseitigt werden, als die aufgrund einer erfolgten rechtswidrigen Verletzung begründete Wiederholungsgefahr. Eine durch Berühmung geschaffene Erstbegehrungsgefahr und mit ihr der Unterlassungsasnpruch entfallen grundsätzlich mit der Aufgabe der Berühmung. Eine solche liegt jedenfalls in der uneingeschränkten und eindeutigen Erklärung, dass die beanstandete Handlung in der Zukunft nicht vorgenommen werde (BGH, Urteil vom 31.5.2001 – I ZR 106/99 - Berühumgsaufgabe, zit. nach juris). Eine solche uneingeschränkte und eindeutige Erklärung hat die Beklagte hier jedoch – auch im Rahmen des Rechtsstreits – nicht abgegeben.

II.

Der Kläger zu 1) kann von dem Beklagten gemäß §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4, 14 UrhG verlangen, die (Re-)Installation der Plastik auf dem im Eigentum der Beklagten stehenden „Campino“-Gebäude zu gestatten.

1.

Die Entfernung der Plastik von dem „Campino"-Gebäude stellt eine Entstellung des Werks im Sinne von § 14 UrhG dar.

§ 14 UrhG ist die zentrale Bestimmung des urheberrechtlichen Werkschutzes. Sie schützt den Urheber vor verfälschenden und entstellenden Eingriffen in sein Werk. Dabei bezieht sich § 14 UrhG in erster Linie auf körperliche Störungen, die das Werk in seiner Substanz verändern. Die Vorschrift erfasst darüber hinaus Umfeldeinwirkungen auf das Werk, ohne es selbst zu ändern, wenn hierdurch die geistigen und persönlichen Urheberinteressen beeinträchtigt werden (Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG, 4. Auflage, § 14 Rn. 3f.). Ob eine Entstellung vorliegt, ist nach objektiven Maßstäben zu bestimmen, so dass die bloße Anschauung des betroffenen Urhebers, sein Werk sei durch einen bestimmten Eingriff herabgesetzt, eine Entstellung nicht begründen kann (BGH, Urteil vom 2.10.1981 – I ZR 137/79 - Kirchen-Innenraumgestaltung).

Werke der bildenden Kunst können für einen bestimmten Aufstellungsort geschaffen sein und zu diesem einen engen inhaltlichen oder formalen Bezug aufweisen. Bei derartigen standortbezogenen Werken gehört zum Werk auch dessen Umweltbezug. Form und Gestaltung erschöpfen sich dabei nicht im Werk selbst, wie bei einer Plastik, die für sich selbst spricht. Vielmehr gewinnt das Werk seine spezifische Aussagekraft erst durch den Zusammenhang, in den der Urheber sein Werk gestellt hat. Der Rahmen und das Umfeld, in den der Urheber sein Werk stellt, werden so Teil des Werkes selbst, auch wenn Rahmen und Umfeld dem Urheber vorgegeben waren. Die Auswahl und Einbeziehung gerade des speziellen Umfeldes und Rahmens in den Aussagegehalt des Werkes stellen eine eigenständige schöpferische Leistung des Urhebers dar, die vom Entstellungsschutz des § 14 UrhG erfasst wird. Wird ein solches Werk abgebaut und an einer anderen Stelle wieder aufgebaut, so verändert es grundlegend seine Wirkung. Eine Ortsänderung kann bei solchen Werken deshalb zu einer Beeinträchtigung i. S. v. § 14 führen (OLG Hamm, Urteil vom 12.7.2001 – 4 U 51/01; KG, Urteil vom 9.2.2001 – 5 U 9667/00; jeweils zitiert nach juris).

Eine solche Standortbezogenheit der Plastik des Klägers zu 1) ist zu bejahen. Sie ergibt sich aus den von der Klägerin vorgelegten Fotografien (Schriftsatz vom 17.2.2015, S. 2ff. und die Anlage zu diesem Schriftsatz, Bl. 61ff. d.A.). Aus diesen ergibt sich das von den Klägern geltend gemachte Zusammenspiel der Plastik einerseits und des Gebäudes ande-

rerseits. Es ergibt sich insbesondere das Zusammenspiel der Skulptur mit der Fassade des Gebäudes. Das (Morgen-)Sonnenlicht, das sich in der in erheblicher Höhe montierten Skulptur spiegelt und diese zum Glänzen und Leuchten bringt, wird von der Vorderfassade aufgenommen und verstärkt, da die offenen Fensterreihen ebenfalls die Sonne widerspiegeln, so dass die gesamte Hausfassade „leuchtet" und sich durch die verwendeten Alu-Rahmen um die Fenster ein dreidimensional erscheinender „Monitring-Effekt" ergibt. Der besondere Eindruck der auf dem Dach montierten Plastik, die das Licht einfängt und auf die Vorderfassade überträgt, wird durch die farbliche Gestaltung der Vorderfassade intensiviert. Die dort verwendete Farbe eines starken Orange intensiviert das „Leuchten" der der Vorderfassade aufgrund des durch die goldene Skulptur „eingefangenen" Lichts; dies gilt insbesondere gegenüber der sonst für Gebäude üblichen Weiß- oder Graufärbung der Fassade.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann nicht angenommen werden, dass allenfalls eine Standortbezogenheit insofern bestehe, als die Plastik auf irgendeinem hohen Gebäude installiert sein müsse. Hierbei ergibt sich zunächst, dass bei einem standortbezogenen Kunstwerk ein berechtigtes Interesse des Urhebers besteht, eine Aufstellung jedenfalls nicht in einer weiten Entfernung vom derzeitigen Aufstellungsort hinnehmen zu müssen. Dass aber ein Gebäude im Stadtgebiet Darmstadt vorhanden wäre, das in vergleichbarer Weise wie das Gebäude der Beklagten als alternativer Standort der Plastik in Betracht käme, ist von der Beklagten nicht dargetan oder sonst ersichtlich. Zum einen ergibt sich – wie im Rahmen der Interessenabwägung noch unten auszuführen ist –, dass die Beklagte dem Vortrag der Kläger nicht entgegengetreten ist, wonach die städtebauliche Planung in Darmstadt grundsätzlich nach dem sog. Moller-Maß nur eine maximale Gebäudehöhe von 35m (d.h. vier Stockwerke) vorsieht. Bereits daher ist nicht ersichtlich, auf welchem anderen Gebäude der geschilderte Effekt, der auch auf dem besonders hohen, andere Gebäude überragenden Standort der Plastik beruht, im Stadtgebiet Darmstadt verwirklicht werden könnte. Zum anderen ergibt sich die besondere Standortbezogenheit der Plastik auf gerade dieses Gebäude der Beklagten aus der besonderen Lage dieses Gebäudes in seinem baulichen Umfeld. Aus den vorgelegten Lichtbildern, insbesondere S. 3 und 4. des Schriftsatzes vom 17.2.2015, Bl. 63 d.A., ergibt sich, dass eine lange mehrspurige im wesentlichen gerade und leicht abschüssige Straße auf die Vorderfassade und die dort (früher) angebrachte Plastik zu verläuft. Nähert man sich auf dieser Straße dem Gebäude, ist bereits in einer erheblichen Entfernung die Vorderfassade des Hauses und das Dach, mithin auch die dort bis zur ihrer Entfernung befindliche Plastik sichtbar. Die geschilderten besonderen Eindrücke, die sich aus der besonderen Ausgestaltung der Plastik auf dem

Dach im Zusammenspiel mit der Vorderfassade des Hauses ergeben, sind damit für den Betrachter, der die Straße in Richtung des Gebäudes befährt, über einen langen Zeitraum beobachtbar. Es ergibt sich nicht und ist auch von der Beklagten nicht dargelegt, dass sich in Darmstadt ein anderes hohes Gebäude befände, dass nach seiner Lage es in einem vergleichbaren Maße und mit einer vergleichbaren Intensität einem Betrachter ermöglichte, das geschilderte Zusammenspiel wahrzunehmen.

2.
Das Verbietungsrecht des Klägers zu 1) gemäß § 14 UrhG ergibt sich auch nach der gebotenen Abwägung der Interessen des Klägers zu 1) und der Beklagten.

Das Verbietungsrecht des § 14 UrhG steht unter dem ungeschriebenen Vorbehalt einer Interessenabwägung. Das Merkmal der Interessenabwägung berücksichtigt das im Grundgesetz zum Ausdruck kommende Menschenbild, wonach der Mensch nicht als isoliertes Wesen existiert, sondern mit anderen Menschen in einer sozialen Gemeinschaft lebt. Die Rechte der anderen werden in Form einer Interessenabwägung berücksichtigt. Ohne das Korrektiv einer Interessenabwägung könnte das Verbietungsrecht des § 14 UrhG zu unrichtigen Ergebnissen führen. Ein absolutes Entstellungs- oder Beeinträchtigungsverbot würde die Allgemeinheit behindern, da Werke, die einem Gebrauchszweck dienen, veränderten Anforderungen nicht ausreichend angepasst werden könnten.

Ein maßgeblicher und wesentlicher Abwägungsfaktor ist der individuelle Schöpfungsgrad, der Rang des Werkes, denn das Interesse des Urhebers an der unveränderten Erhaltung seines Werkes wird von der Schöpfungshöhe beeinflusst – je größer die Gestaltungs- und Schöpfungshöhe ist, desto stärker sind die persönlichen Bindungen des Urhebers an sein Werk, ist das Erhaltungsinteresse höher zu bewerten (BGH, Urteil vom 19.3.2008 – I ZR 166/05 - St. Gottfried Rn. 27).
Der Schöpfungsgrad des Werkes ist als nicht gering anzusehen. Die Plastik nimmt Charkteristika der Umgebung sowie historische und phänomenologische Einflüsse auf und ist sowohl von der Formensprache als auch von der Materialauswahl her als jedenfalls nicht unterdurchschnittlich anzusehen.

Weiterhin ist zu Gunsten des Klägers zu 1) vorliegend die Intensität des Eingriffs zu berücksichtigen. Die Entfernung der Plastik von dem Dach des Gebäudes stellt wegen der oben dargestellten besonderen Standortbezogenheit der Plastik gerade in Bezug auf die-

ses Gebäude einen erheblichen Eingriff dar; alternative Gebäude im relevanten Gebiet Darmstadts sind, wie ausgeführt, nicht dargetan.

Die Beklagte hat vorliegend nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, dass zu ihren Gunsten ein besonderes, der Reinstallation der Plastik entgegenstehendes Interesse im Hinblick im Hinblick auf den Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Verwendung ihres Gebäudes zu berücksichtigen wäre.
Der Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerks spiegeln bei Werken der Baukunst, dh. wenn das Bauwerk selbst das urheberrechtlich geschützte Werk darstellt, eine wesentliche Rolle. Denn der Urheber muss mit wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers und des Lebens rechnen. Der Urheber eines Bauwerks weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte; er muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen ergeben kann (BGH, Urteil vom 19.3.2008 – I ZR 166/05 - St. Gottfried Rn. 38). Daher kommt bei Bauwerken den Nutzungsinteressen des Eigentümers grundsätzlich eine größere Bedeutung zu (Schulze, NZBau 2007, 611, 613; Erdmann, in: Festschr.f. Piper, S. 670 spricht von einer besonderen Änderungsanfälligkeit und S. 672 von einem tendenziellen Zurücktreten der Urheberinteressen).
Es kann dahinstehen, ob die genannten Grundsätze auch dann gelten, wenn – wie vorliegend - nicht das Gebäude selbst das urheberrechtlich geschützte Werk darstellt, sondern das Werk eine besondere Standortbezogenheit zu dem Gebäude aufweist. Denn die Beklagte hat nicht hinreichend dargetan und unter Beweis gestellt, dass ihr Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Benutzung des Gebäudes es erforderten, dass die Plastik nicht wieder auf dem Dach installiert wird.
Die Beklagte hat insoweit behauptet, sie habe bereits im April 2013 eine Sanierung des Flachdachs geplant nebst Aufbau eines Wintergartens samt einer begehbaren Terrasse. Sie verweist insofern auf die Entwürfe, Anlage B1, Bl. 78ff. d.A. Das Vorbringen sei auch realisierbar und mit dem Bau-/ Stadtplanungsamt abgestimmt.
Es erscheint bereits fraglich, ob sich die behauptete Nutzung, wie sie sich aus den Entwürfen Anlage B1 ergibt, der Reinstallation der Plastik auf dem Dach entgegensteht. Denn sollte die behauptete Sanierung i.E. durch Aufstockung der bisherigen Gastronomiebebauung erfolgen und zusätzlich eine das bisherige Flachdach umfassende begehbare Terrasse vorgesehen werden, ergibt sich nicht, dass auf der begehbaren Terrasse nicht auch die Plastik montierbar wäre. Eine solche Einschätzung legt insbesondere die Entwurfsplanung Anlage B3, dort S. 3, Bl. 125 d.A. nahe.

Auch dies kann aber letztlich offen bleiben. Denn die Beklagte hat die Realisierbarkeit der behaupteten Sanierung im Hinblick auf die substantiierten Einwendungen der Kläger nicht hinreichend dargetan. Die Kläger haben substantiiert vorgetragen, dass, wie der Kläger zu 2) aus eigenen entsprechenden Planungen wisse, das Dach für diese Maßnahmen nicht hinreichend tragfähig sei, weshalb bereits die Plastik selbst der Installation mittels einer besonderen Tragekonstruktion bedurft habe. Zudem werde es der Beklagten nicht gelingen, die erforderliche baurechtliche Nachbarzustimmung einzuholen, da Nachbarn die Erbengemeinsam Nold sei. Weiter sei die angeblich beabsichtigte Aufstockung im Hinblick u.a. auf das sog. Moller-Maß, das im Gebiet der Stadt Darmstadt angewandt werde und maximale Gebäudehöhe von 35m (4 Stockwerke) vorsehe, bauordnungsrechtlich unzulässig. Schließlich stehe die vertragliche Bindung der Beklagten bis zum Jahr 2020 hinsichtlich der Mobilfunkmasten der Durchführung der Maßnahme entgegen.
Dem ist die Beklagte, trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises im Beschluss vom 15.4.2015 (Bl. 97f. d.A.), nicht rechtzeitig und nicht hinreichend entgegengetreten, so dass von der fehlenden Realisierbarkeit auszugehen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO).
Der Vortrag im Schriftsatz vom 11.9.2015 ist bereits gemäß §§ 296 Abs. 2, 282 Abs. 2 ZPO verspätet. Der Schriftsatz ist beim Gericht erst am 14.9.2015 und damit zwei Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 16.9.2015 eingegangen. Dies ist weder gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 ZPO rechtzeitig, noch ergibt sich, dass nach Maßgabe eines objektiven Tatbestandes (Prozesslage) oder eines subjektiven Tatbestandes (sorgfältige und förderungsbedachte Prozessführung) ein früheres Vorbringen nicht zumutbar gewesen wäre (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 30. Auflage, § 281 Rn. 3). Die Beklagte hat in keiner Weise erklärt, warum es ihr erst in diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre zu den Hinweisen im Beschluss des Gerichts vom 15.4.2015 erst fast fünf Monate später Stellung zu nehmen. Die in dem genannten Schriftsatz vorgetragene Stellungnahme zu den Einwendungen der Kläger gegen die Realisierbarkeit der behaupteten Aufstockung waren daher zurückzuweisen, da ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögen würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruhte (§ 296 Abs. 2 ZPO).
Der Vortrag in dem genannten Schriftsatz der Beklagten ist darüber hinaus auch inhaltlich nicht geeignet, die von den Klägern erhobenen Einwendungen zu entkräften. Die Kläger hatten die fehlende Realisierbarkeit u.a. mit der nicht hinreichenden Statik begründet. Sie hatten unter Vorlage entsprechender Aktennotizen substantiiert vorgetragen, dass bereits vor der Installation der Plastik die momentane Tragekonstruktion voll ausgelastet gewesen sei und keine weiteren Lasten aufnehmen könne. Auch eine Verteilung der Last aus der Plastik auf mehrere Stützen der Tragekonstruktion bzw. deren Verstärkung durch Bleche

sei nicht möglich gewesen. Deshalb ließ der Kläger zu 1) – unstreitig – für die Installation der Plastik eine Brücke aus Trägern konstruieren, die über das Penthouse hinausreichte und in die darunter liegenden Räumlichkeiten hineinragte.
Hierzu hat die Beklagte im Schriftsatz vom 11.9.2015 lediglich vorgebracht, die Statik müsse für die beabsichtigten baulichen Änderungen nicht nachgebessert werden. Dies ist weiterhin unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar. Zum einen soll nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht nur die bisherige Dachfläche begangen werden, sondern durch einen Wintergarten und eine darüber liegende Aussichtsplattform ergänzt werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der bereits zuvor vorgelegten Entwurfsplanung, dass (selbstverständlich) die Begehung der Dachfläche zur gewerblichen gastronomischen Nutzung beispielsweise die Anbringung eines entsprechenden Geländers am Dachrand voraussetzt. Auch die geplante darüber liegende Aussichtsplattform muss mit einem entsprechenden Geländer abgesichert sein. Schließlich bedarf es auch nach den vorgelegten Entwürfen einer Treppenanlage, die von der bisherigen Dachfläche auf die Aussichtsplattform führt. Dass alleine diese Aufbauten erneute statische Berechnungen und eine entsprechende höhere Traglast des Daches erfordern, ergibt sich ohne weiteres, so dass es sich entgegen der Auffassung der Beklagten in dem genannten Schriftsatz nicht von selbst versteht, dass die Statik des Flachdaches für das Begehen von Personen nicht nachgebessert werden muss. Dem von der Beklagten insoweit im Schriftsatz vom 11.9.2015 angebotenen Sachverständigengutachten war – abgesehen von der Verspätung gemäß § 296 Abs. 2 ZPO – nicht nachzugehen; dies gilt ebenso für das bereits im Schriftsatz vom 19.3.2015, S. 3 (Bl. 76 d.A.) angebotene Sachverständigengutachten. Es fehlten hinreichenden Anknüpfungspunkte für die Beurteilung der Frage durch den Sachverständigen, ob die beabsichtigte Bebauung erhöhte Anforderungen an die Statik stellt und diese vorliegend erfüllbar sind. Es ergibt sich aus den vorgelegten zeichnerischen Entwürfen (und auch sonst) bereits nicht, was in welchen Größen und in welchen Materialien errichtet werden soll, abgesehen davon, dass sich die mit dem Schriftsatz vom 11.9.2015 vorgelegte Entwurfsplanung Anlage B3, Bl. 123f. d.A., insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Treppenanlage, von der zuvor vorgelegten Entwurfsplanung Anlage B1, Bl. 80 d.A., unterscheidet. Zu den Einwendungen der Kläger im Schriftsatz vom 30.3.2015, der beabsichtigten Aufstockung stehe das in Darmstadt geltende „Moller Maß“ entgegen sowie der Umstand, dass generell Bauten, die vier Stockwerke überragen, nicht zugelassen würden (Bl. 86 d.A.) hat sich die Beklagte im Schriftsatz in keiner Weise auseinandergesetzt.

Damit ergibt sich, dass die Beklagte auch nicht hinreichend dargetan hat, dass zu ihren Gunsten die beabsichtigte Aufstockung des Gebäudes als Modernisierungsinteresse zu berücksichtigen wäre. Zwar sind bei der gebotenen Abwägung im Rahmen von § 14 UrhG Modernisierungsinteressen sowie wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, die einen Schutz durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erfahren. Wie oben ausgeführt, hat die Beklagte jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die behauptete beabsichtigte Aufstockung, die (auch nur möglicherweise) die Entfernung der Plastik vom Dach des Gebäudes erforderte, realisierbar wäre.

Der Umstand, dass die Beklagte vertraglich mit dem Kläger zu 2), im Rahmen des Erwerbs des Grundstücks vereinbarte, dass ihr das Recht zustehe, den Kläger zu 2) zur Abholung der Plastik zu bewegen, führt im Rahmen der Interessenabwägung ebenfalls nicht dazu, dass die Interessen des Klägers zu 1) zurückträten. Denn eine entsprechende Vereinbarung wurde vorliegend eben nicht mit dem Urheber, dem Kläger zu 2), getroffen.

Damit überwiegen insgesamt die Bestandsinteressen des Klägers zu 1) gegenüber den Eigentümerinteressen der Beklagten.

3.

Insoweit kann der Kläger zu 1), wie in seinem Hauptantrag geltend gemacht, verlangen, dass die Beklagte ihm die Reinstallation der Plastik gestattet. Selbst wenn die Plastik zum Zwecke der erfolgten Lagerung im Gebäude nicht in Einzelteile zerlegt wurde, sondern als Ganzes abmontiert wurde, obliegt es im Hinblick auf die dargelegte Standortbezogenheit des Werks dem Urheber, die genaue Ausrichtung und Befestigung der Plastik am Gebäude vorzunehmen, dh. beispielsweise die Ausrichtung in einem bestimmten Winkel und die Befestigung in einer bestimmten Höhe im Verhältnis zu Fassade, um hierbei den besonderen Bezug der Skulptur zum Gebäude zu verwirklichen.

III.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen, da sie unbegründet ist.

1.

Dem Kläger zu 1) steht der geltend gemachte Anspruch auf Besichtigung der Plastik unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt und insbesondere nicht aus § 809 BGB zu.

Der Kläger zu 1) kann, wie ausgeführt, verlangen, dass die Beklagte ihm gestattet, die

Reinstallation der Plastik auf dem Dach des Gebäudes vorzunehmen. Der Kläger zu 1) erhält bei dieser Gelegenheit alle erforderlichen Informationen, die er zur Reinstallation ermöglicht. Eines vorgeschalteten Besichtigungsanspruchs bedarf es nicht.

2.

Auch ein Anspruch des Klägers zu 1) auf Erstattung der Abmahnkosten besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht gemäß § 97a UrhG oder § 97 Abs. 2 UrhG. Es ist von den Klägern nicht dargetan, durch welches anwaltliche Schreiben eine berechtigte Abmahnung erfolgt sein sollte. Das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 14.07.2014 (Bl. 33 d.A.) enthält keine Androhung gerichtlicher Schritte („nicht sogleich in eine rechtliche Auseinandersetzung überführen") und stellt daher keine Abmahnung dar. Dies ist aber Voraussetzung für den Ersatz der Kosten, da nur diese einen Prozess verhindert.

B. Klage des Klägers zu 2)

Die zulässige Klage des Klägers zu 2) ist zum Teil begründet.

I.

Der Kläger zu 2) kann von der Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB verlangen, die Vernichtung der Plastik zu unterlassen. Die Vernichtung der Plastik, deren Eigentümer er ist, stellt einen Eingriff in seine gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte Eigentümerstellung dar. Für einen Eingriff durch Vernichtung der Plastik besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Erstbegehungsgefahr. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen zum Unterlassunganspruch des Klägers zu 1) (oben A I) Bezug genommen.

II.

Die Klage ist im Übrigen unbegründet.

1.

Dem Kläger zu 2) steht kein Anspruch gegen die Beklagte auf Besichtigung der Plastik zu. Die hierfür einschlägige Anspruchsgrundlage des § 809 BGB verlangt ein berechtigtes Interesse des Anspruchstellers. Dieses muss wegen des wahrscheinlich oder wirklich bestehenden Hauptanspruchs begründet sein.

Ein solches Interesse des Klägers zu 2) besteht hier nicht. Das Eigentumsrecht des Klägers wird durch die drohende Vernichtung oder die eventuelle Beschädigung der Plastik beeinträchtigt. Es ist allerdings nicht erkennbar, zu welchem Zwecke der Kläger 2) hier die Besichtigung erreichen will. Die drohende Zerstörung kann er durch die Besichtigung nicht verhindern.

2.

Der Kläger zu 2) kann von der Beklagten nicht verlangen, ihm zu gestatten, die Plastik erneut zu installieren. Für diese Verpflichtung ist eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich. Vertragliche Ansprüche scheiden aus, da in dem zwischen der Erbengemeinschaft und der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag ein Recht des Klägers, die Skulptur dort für immer stehen zu lassen, nicht vereinbart wurde. Im Gegenteil: Die Parteien haben ausdrücklich Regelungen aufgenommen, nach denen die Beklagte die Entfernung bestimmter, im Eigentum u.a. des Klägers zu 2) stehender Gegenstände verlangen konnte. Auch aus seinem Eigentumsrecht kann der Kläger zu 2) nicht verlangen, die Plastik an einem bestimmten, im Eigentum Dritter stehenden Ort auszustellen.
Da die Entfernung der Plastik vom Dach keine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts des Klägers zu 1) darstellt, kann er weder verlangen, dass die Beklagte den Klägern die Reinstallation gestattet (Hauptantrag zu Ziff. 3a), noch kann er verlangen, dass die Beklagte nach Maßgabe der Anweisungen des Klägers zu 1) reinstalliert (erster Hilfsantrag zu Ziff. 3a), noch, dass die Beklagte selbst die Plastik reinstalliert (hilfsweise zum ersten Hilfsantrag zu Ziff. 3a weiter gestellter Hilfsantrag).

3.

Der Kläger zu 2) kann nicht von der Beklagten verlangen, ihm die Kosten der Reinstallation und Restauration der Plastik zu erstatten. Ein solcher Anspruch besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht gemäß § 823 Abs. 1, 249ff. BGB, §§ 677, 683, 670 BGB oder §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB.
Wie ausgeführt, steht dem Kläger zu 2) kein Anspruch zu, von der Beklagten zu verlangen, die Reinstallation der Plastik zu gestatten. Er kann damit von der Beklagten auch nicht Ersatz der insoweit entstehenden Kosten verlangen. Da die Entfernung der Plastik von dem Dach zwar eine Beeinträchtigung des Werks des Klägers zu 1) gemäß § 14 UrhG, nicht aber eine Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers zu 2) darstellt, ist die Beseitigung der Beeinträchtigung durch Reinstallation der Plastik im Verhältnis der Kläger zueinander nicht auf Kosten des Klägers zu 2) vorzunehmen. Daher steht dem Kläger

zu 2) kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten gegen die Beklagte zu.
Soweit der Antrag Ziff. 3b) dahin verstanden werden soll, dass der Kläger zu 2) (auch) die Kostenerstattung für die Reparatur der Plastik aufgrund möglicher durch die Entfernung der Plastik eingetretener Beschädigungen verlangt, besteht ein solcher Anspruch ebenfalls nicht. Der Vortrag des Klägers zu 2) zu möglichen Beschädigungen der Plastik ist spekulativ. Der Kläger zu 2) spekuliert schon darüber, ob die Skulptur (mit einem Kran) in einem Stück demontiert worden ist oder in ihre Einzelteile zerlegt worden ist. Der Vortrag zu möglichen Beschädigungen bei dem Abmontieren ist ohne tatsächliche Grundlage und daher insoweit unsubstantiiert.
Damit ist der Hauptantrag Ziff. 3b) unbegründet. Der Hilfsantrag, über den nach der Antragstellung auch im Fall der Verneinung des Hauptantrags zu 3b) entschieden werden soll, sieht keinen den Kläger zu 2) begünstigenden Kostenausspruch vor. Wäre, wie dies der Hilfsantrag vorsieht, die Beklagte gegenüber dem Kläger zu 2) verpflichtet, die Plastik selbst nach Maßgabe der Anweisungen des Klägers zu 1) zu reinstallieren, ergibt sich nicht, dass hiermit eine Kostentragung für den Kläger zu 2) verbunden wäre, die hilfsweise gegenüber dem Hauptantrag auszusprechen gewesen wäre. Dementsprechend war auch auf der Grundlage des hilfsweise zum Hilfsantrag gestellten Hilfs-Hilfsantrags keine Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger zu 2) auszusprechen.

4.
Der Kläger zu 2) kann schließlich von der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Erstattung von Abmahnkosten verlangen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu dem entsprechenden Antrags des Klägers zu 1) (oben Ziff. A.III.2). Zudem erfolgte das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 14.7.2014 (Bl. 33f. d.A.) ausschließlich namens des Klägers zu 1) und nicht namens des Klägers zu 2).

C. Widerklage der Beklagten

Die zulässige Widerklage ist unbegründet.
Der Beklagten steht gegen den Kläger zu 2) der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere kann die Beklagte von dem Kläger zu 2) die Abholung der demontierten Skulptur nicht aus der Regelung des Vertrags vom 31.12.2012 (dort S. 6) verlangen.
Die Beklagte war, wie ausgeführt, nicht berechtigt, gegen den Willen des Klägers zu 1) die Skulptur vom Dach abzumontieren. Es kann bereits nicht angenommen werden, dass die

Regelung im Vertrag vom 31.12.2012 im Fall einer (gegenüber dem Kläger zu 1)) unberechtigt vorgenommenen Demontage der Beklagten ein Anspruch auf Abholung der Skulptur gegenüber dem Kläger zu 1) einräumte, durch die die urheberrechtswidrige Reinstallation perpetuiert würde.
Zudem ist, wie vorstehend ausgeführt, die Beklagte verpflichtet, dem Kläger zu 1) zu gestatten, die Plastik wieder auf dem Dach seines Hauses zu installieren. Die Durchsetzung des vertraglichen Abholungsanspruchs gegenüber dem Kläger zu 2) stellte sich im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung zur Reinstallation gegenüber dem Kläger zu 1) daher als nach § 242 BGB treuwidrig dar(dolo agit qui petit quod statim rediturus est).

D.

Die Kosten des Rechtsstreits waren anteilig nach Unterliegen und Obsiegen der Parteien zu verteilen (§ 92 As. 1 ZPO).
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Kästner **Dr. La Corte** **Wehn-Sälzer**

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 8. Oktober 2015

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle